

**Gebühren- und Entgeltsatzung für Studienangebote
des Zentrums für Akademische Weiterbildung
an der
Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 20. Dezember 2023

Aufgrund von Art. 9 S. 2, Art. 13 Abs. 7 S. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Gebühren**

Am Zentrum für Akademische Weiterbildung der Technischen Hochschule Deggendorf (ZAW) werden folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

1. ¹Es werden Gebühren für das Studium in einem berufsbegleitenden Studiengang (Bachelor/konsekutiver Master) nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG erhoben. ²Die Gebühr wird entsprechend des erhöhten Aufwands für diese Formate kalkuliert. ³Es ergeht ein Gebührenbescheid.
2. ¹Es werden Gebühren für das Studium in einem weiterbildenden Masterstudiengang nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG erhoben. ²Die Gebühr ergibt sich aus einer Vollkostenkalkulation. ³Es ergeht ein Gebührenbescheid.
3. ¹Es werden Gebühren für das Studium in einem weiterqualifizierenden Bachelorstudiengang nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHIG erhoben. ²Die Gebühr ergibt sich aus einer Vollkostenkalkulation. ³Die Gebühren können in einzelnen Studiengängen aufgrund eines öffentlichen und bildungspolitischen Interesses ermäßigt werden. ⁴Die Entscheidung über diese Ermäßigung trifft die Hochschule. ⁵Es ergeht in jedem Fall ein Gebührenbescheid.
4. ¹Es werden für weiterbildende Modulstudien nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. a) BayHIG und weiterqualifizierende Modulstudien nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 lit. a) BayHIG Gebühren erhoben. ²Die Gebühr ergibt sich aus

einer Vollkostenkalkulation, die den entsprechend geringer Anteil des belegten Moduls/der belegten Module berücksichtigt. ³Es ergeht ein (verkürzter) Gebührenbescheid.

§ 2 Entgelte

¹Am Zentrum für Akademische Weiterbildung der Technischen Hochschule Deggen Dorf werden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG (Zertifikatskurse), die weder Studierende noch nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen sind, Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. ²Das Entgelt ergibt sich aus der Vollkostenkalkulation des jeweiligen Programms. ³Die Abrechnung erfolgt durch Rechnungsstellung.

§ 3 Höhe der Gebühr/der Entgelte; Sonstige Gebühren

- (1) ¹In jedem Semester eines gebührenfinanzierten Studiengangs, für das eine Studierende/ ein Studierender immatrikuliert und/oder rückgemeldet ist, ist innerhalb der Regelstudienzeit, eine Gebühr gemäß der Anlage dieser Satzung zu entrichten. ²Ein früheres erfolgreiches Beenden des Studiums führt nicht zu einer Reduzierung der Gebühren. ³In einem solchen Fall erhöht sich der letzte Gebührenbescheid um die Summe aller noch ausstehenden Gebühren, die bei Absolvieren der regulären Studienzeit fällig wären.
- (2) Die Höhe der Entgelte aus § 2 ergibt sich ebenfalls aus der Anlage dieser Satzung.
- (3) ¹Aufgrund weiterer Rechtsgrundlagen können weitere Zahlungen zu entrichten sein, insbesondere Studentenwerksbeiträge des Studentenwerks Niederbayern / Oberpfalz. ²Ist eine Gebühr bzw. ein Entgelt nach dieser Satzung zu entrichten, entfällt in jedem Fall eine etwaige Gebührenpflicht aus Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 6 BayHIG.

§ 4 Fälligkeit und Ratenzahlung

- (1) ¹ Die Fälligkeit der Gebühren nach dieser Satzung ergibt sich aus dem jeweiligen Gebührenbescheid, der in der Regel erstmalig vier Wochen nach dem Studienstart und danach immer zwei Wochen vor dem neuen Semester ergeht. ²Die Fälligkeit eines Entgelts nach dieser Satzung ergibt sich aus der jeweiligen Rechnung.

- (2) ¹Mit Zustimmung der Hochschule kann für die zu entrichtenden Gebühren und Entgelte in Ausnahmefällen auf Antrag eine Ratenzahlung vereinbart werden. ²Es werden maximal drei Raten je Semester genehmigt. Der Antrag ist spätestens bei Vornahme der Immatrikulation oder Rückmeldung schriftlich beim Zentrum für Akademische Weiterbildung zu stellen. ³Die Fälligkeit der Raten wird individuell festgelegt.

§ 5

Rückerstattung bei Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder sonstigen Studienangeboten

¹Eine Rückerstattung der für ein belegtes Semester bereits geleisteten Gebühren oder Entgelte bei Nichtteilnahme an den Lehrveranstaltungen des Studiengangs und/oder sonstigen Studienangeboten erfolgt grundsätzlich nicht. ²Ist eine Ratenzahlung vereinbart worden, so wird von der Erhebung der noch ausstehenden Gebühren- und Entgeltraten bei Nichtteilnahme an den Lehrveranstaltungen und/oder sonstigen Studienangeboten grundsätzlich nicht abgesehen. ³Hierbei ist grundsätzlich unerheblich, ab welchem Zeitpunkt im Verlauf des belegten Semesters sich die Nichtteilnahme eingestellt hat.

§ 6

Folgen der Nichtzahlung

¹Studierende, die die fälligen Gebühren und Entgelte bzw. die vereinbarten und fälligen Gebühren- und Entgeltraten nicht fristgerecht entrichtet haben, können an den Lehrveranstaltungen und den mit den Lehrveranstaltungen verbundenen Prüfungen im Studiengang nicht teilnehmen bzw. im Falle einer vereinbarten Ratenzahlung ihre Teilnahme ab dem Zeitpunkt, zu dem die fälligen Gebühren- und Entgeltraten nicht entrichtet werden, nicht weiter fortsetzen. ²Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Technischen Hochschule Deggendorf oder bei einer von dieser beauftragten Einrichtung. ³Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter schriftlicher Mahnung, nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters unbeschadet der Bestimmungen in Satz 1 exmatrikuliert.

§ 7

Härtefallregelung

¹Hinsichtlich der Gebühren für ein Studium nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG können Härtefallregelungen getroffen werden. ²Zur Vermeidung unzumutbarer Härten können die Gebühren gestundet, ermäßigt, Ratenzahlung ermöglicht, von einer Gebührenerhebung abgesehen oder Gebühren zurückerstattet werden. ³Es ist ein entsprechender Antrag zu stellen – die Entscheidung hierüber liegt bei der Hochschule. ⁴Die Gründe für das Vorliegen eines Härtefalls können sich insbesondere

aus dem Bereich besonderer familiärer Verpflichtung ergeben. ⁵Die Gründe der besonderen Härte sind im Falle einer entsprechenden Antragstellung durch den Antragsteller unverzüglich schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen. ⁶Entsprechend erforderliche personenbezogene Daten sind anzugeben und die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. ⁷Die gewonnenen Daten dürfen auch zur Missbrauchskontrolle sowie zur Ahndung etwaigen Fehlverhaltens verwendet werden. ⁸Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnissen zu anderen Zwecken ist unzulässig.

§ 8 Kostengesetz

Die Hochschule behält sich vor, im Übrigen das Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) in der jeweils gültigen Fassung heranzuzuziehen.

§ 9 Studien- und Prüfungsordnungen

Die Ausgestaltung der Studienangebote regelt die Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung gelten die folgenden Übergangsregelungen:
 1. Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung,
 2. für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 gel-

tenden Fassung weiter Anwendung,

3. für die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Studierenden gelten ab dem Zeitpunkt dieser Satzung die darin enthaltenen Regelungen, sofern die in dieser Satzung getroffenen Regelungen für diese Studierenden günstiger sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Deggendorf vom 20.12.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Hochschule Deggendorf vom 21.12.2023

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 21.12.2023 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.12.2023 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 21.12.2023.